

Vereinssatzung **Freiwillige Feuerwehr Frankenbach**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „ *Freiwillige Feuerwehr Frankenbach*“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
3. Der Sitz des Vereins ist Biebertal, Ortsteil Frankenbach.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Frankenbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

Bei Werbeveranstaltungen kann in der vorangehenden Mitgliederversammlung ein Ausschuss gewählt werden. Er besteht aus 5 Personen.
Der Vereinsvorsitzende ist automatisch Mitglied.
Der Wehrführer hat beratende Funktion.
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben sowie für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - e) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - f) die Jugendfeuerwehr sowie Minifeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und die für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Biebertal;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Biebertal;
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gem. Satzung für die FF der Gemeinde Biebertal;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Minifeuerwehr
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die FF der Gemeinde Biebertal, der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Bei nicht volljährigen Personen ist das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen,

- a) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- b) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und für die Zeit von einem Jahr in Verzug ist.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festzusetzen hat;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebertal (Biebertaler Nachrichten) einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn von Hundert der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von **fünf** Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie die Bestätigung des/der Jugendwartes/in;
- e) Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalters/in;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder.
b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
c) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.
d) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

2. Vorsitzende/r, Kassenverwalter/in, Schriftführer/in und Beisitzer/in werden offen gewählt
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenverwalter/in;
 - c) dem/der Schriftführer/in;
 - d) dem/der Wehrführer/in, er/sie ist gleichzeitig stellv. Vorsitzende/r;
 - e) dem/der stellv. Wehrführer/in;
 - f) dem/der Jugendwart/in, der/die aus den Reihen der Aktiven gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird;
 - g) dem/der Gerätewart/in
 - h) dem/der Beisitzer/in bzw. den Beisitzern.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
4. Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Nicht genehmigte Ausgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr/Minifeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Biebertal selbstständig.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4 / 5 der Mitglieder anwesend sind und mit 3 / 4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3 / 4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich im Ortsteil Frankenbach für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung " Freiwillige Feuerwehr Frankenbach" zu verwenden hat.

Biebertal – Frankenbach, den 14.02.2009